

RS OGH 1980/5/27 3Ob546/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1980

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lita

WBFG 1968 §2 Abs2

Rechtssatz

Es kommt auch bei vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die angemessenen Gesamtbaukosten errichteten Wohnstätten auf die bauliche Ausstattung und auf den Kostenaufwand an, um von einer "Arbeiterwohnstätte" sprechen zu können, denn sonst müßte jede vor dem Inkrafttreten der Verordnung errichtete Wohnstätte - abgesehen von der Größe - als "Arbeiterwohnstätte" angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 546/79
Entscheidungstext OGH 27.05.1980 3 Ob 546/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0060949

Dokumentnummer

JJR_19800527_OGH0002_0030OB00546_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at